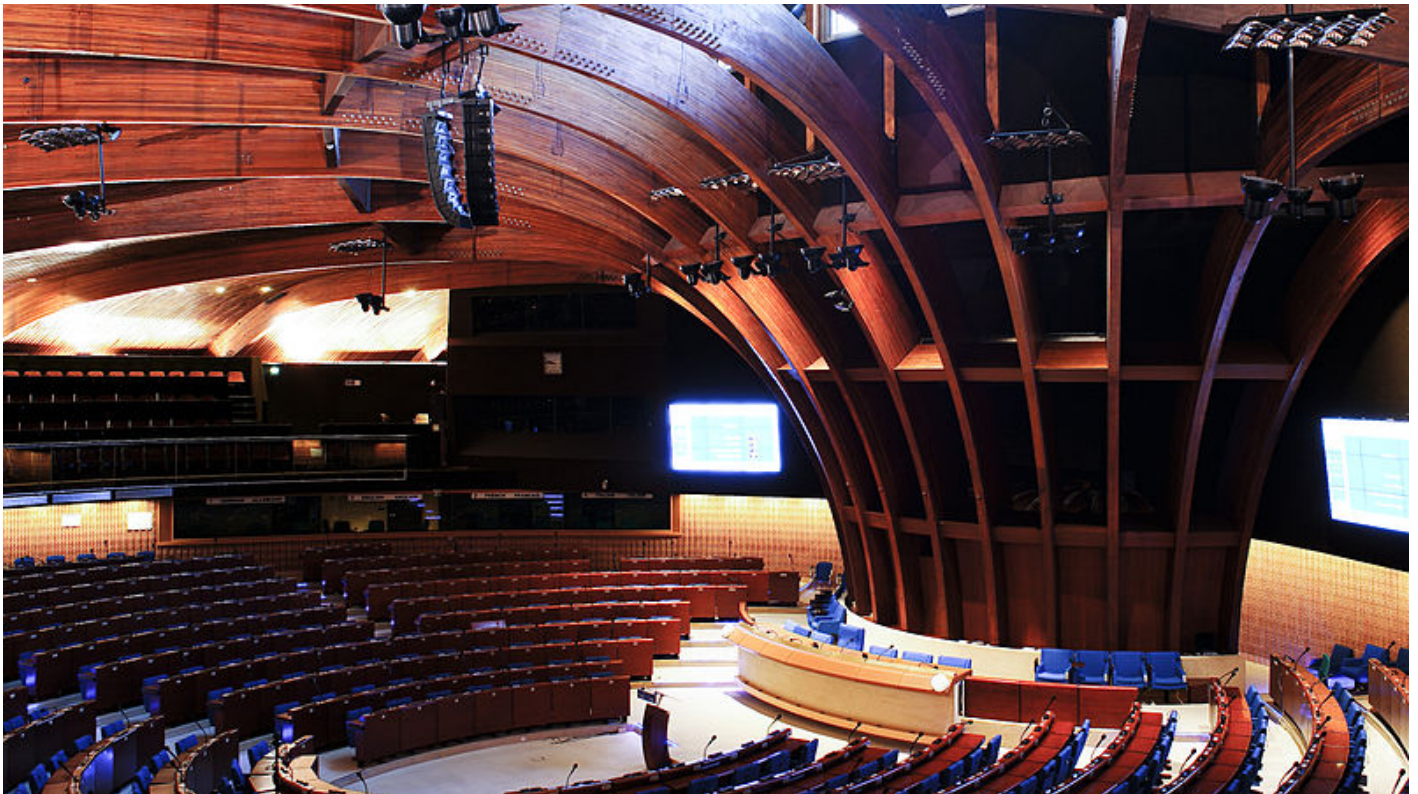


Verteidigt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte lediglich das Unumstrittene?

Ein bekannter Fall staatlicher Zensur in Österreich suggeriert, dass europäische Regierungen dazu tendieren, die mehrheitliche Meinung im Land zu fördern und dabei kontroversere Standpunkte zu vernachlässigen.



Im Jahr 1985 plante das Otto-Preminger Institut (ein Kunstfilmkino, das sich auf alternative Filme spezialisiert hat) die Aufführung des Filmes *Das Liebeskonzil*. Bei dem Film handelt es sich um eine satirische Tragödie, die im Himmel spielt und sich mit der Idee beschäftigt, Syphilis sei Gottes Strafe für die Unzucht und die Sünden der Menschen während der Renaissance, insbesondere in den päpstlichen Gemächern. Da der gesamte Film das christliche Glaubensbekenntnis karikiert, hatte das Institut im österreichischen Tirol zuvor bemerkenswerte Anstrengungen unternommen um sicherzustellen, dass keines der Mitglieder der großen örtlichen katholischen Gemeinde eine Vorstellung unwissend besuche. So warnten die Veranstalter ausdrücklich, dass der Inhalt des Filmes für manchen beleidigend sein könnte und schloss Jugendliche unter 17 Jahren entsprechend der gesetzlichen Vorgabe von den Vorführungen aus.

Nach Beschwerde des Innsbrucker Bistums, der Film verunglimpfe die katholische Glaubenslehre, nahm der Staatsanwalt noch vor der ersten Aufführung des Films Untersuchungen gegen den Direktor des Instituts auf und der Film wurde beschlagnahmt.

Debatte zur Meinungsfreiheit

Thirteen languages. Ten principles. One conversation.

<https://freespeechdebate.com/de>

Daraufhin argumentierte der Direktor des OPI vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die österreichische Regierung habe mit der Beschlagnahmung des Films sein Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 der Europäischen Konvention für Menschenrechte verletzt. Die Regierung verteidigte die Maßnahme dagegen mit der Begründung, sie diene dem Schutze der Religionsfreiheit der katholischen Gemeinde in Tirol sowie der Erhaltung der öffentlichen Ordnung.

In seinem Urteil schlug sich das Gericht auf die Seite der österreichischen Regierung und erklärte deren Entscheidung für rechtmäßig. Die Richter argumentierten, es ginge in diesem Fall darum „die widerstreitenden Interessen in der Ausübung zweier fundamentaler, durch die Konvention gewährter, Rechte abzuwägen. Einerseits gilt das Recht des klagenden Vereins seine umstrittenen Ansichten in der Öffentlichkeit zu verbreiten sowie daraus folgend das Recht von Privatpersonen an diesen Ansichten teilzuhaben. Dagegen steht das Recht anderer Bürger, ihre Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit auszuüben.“ Dabei ließ das Gericht nicht außer Acht, dass die Beschlagnahmung des Films dazu dienen sollte einen „beleidigenden Angriff auf die Römisch-Katholische Kirche nach Auslegung der Tiroler Öffentlichkeit“ zu verhindern sowie „die Tatsache, dass die überwiegende Mehrheit der Tiroler der Römisch-Katholischen Kirche angehören.“ Demnach schritten die österreichischen Behörden ein, um „den religiösen Frieden in der Region zu bewahren und zu verhindern, dass sich Einzelne in ihrem religiösen Glauben auf unberechtigte und beleidigende Art und Weise angegriffen fühlen.“ Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die österreichischen Behörden diese Gesichtspunkte gegen die künstlerische Freiheit des Instituts abgewogen hatten bevor sie Schritte gegen die Vorführung des Filmes unternahmen. Somit lag nach Ansicht des Gerichts keine Verletzung des Artikels 10 der Europäischen Konvention vor.

Veröffentlicht am April 9, 2013